

Statuten



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „SKYWARN Austria - Organisation für mobile Unwettermeldungen und Wetterbeobachtung in Österreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 4421 Aschach an der Steyr (Bezirk Steyr-Land) und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, sowie die Grenzbereiche der Nachbarstaaten.
- (3) Der Verein ist unpolitisch und überparteilich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (5) Die Zusammenarbeit mit internationalen SKYWARN-Organisationen ist beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, allfällige Einnahmen dienen ausschließlich den Vereinszwecken. Der Verein betreibt ein österreichweites Wettermeldesystem, welches von Vereinsmitgliedern und Partnern mit Daten und Medien bespielt wird. Diese Daten und Medien bilden die Grundlage für die Vorhersage, Erforschung sowie wissenschaftliche Analysen und Dokumentation von Wetter- und Klimaphänomenen. In Zusammenarbeit mit meteorologischen Institutionen, Katastrophenschutzdiensten, Behörden und Medien steht SKYWARN Austria im Bereich der mobilen und stationären Wetterbeobachtung und im Falle außergewöhnlicher, zerstörerischer bzw. lebens-, und Sachwerte gefährdender Wetterphänomene den zuständigen Stellen beratend zur Verfügung.

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Versammlungen und Schulungen, gemeinsame Unwetterbeobachtungen sowie Treffen im In- und Ausland, sowohl als Präsenzveranstaltung als auch im virtuellem Rahmen.
 - b. Homepage (<https://www.skywarn.at> und Unterseiten) mit internem Diskussionsforum, auch gedacht als Ort von virtuellen Versammlungen und Treffen.
 - c. Publikationen in Medien und auf Social-Media Kanälen jeglicher Art.
 - d. Datenbank mit Wettermeldungen mit Medienarchiv.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, freiwilligen private Rücklagen.
 - b. Sponsoring, Spenden, Werbeeinnahmen, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder .
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Erreichung der Vereinsziele nach ihren Kräften unterstützen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Es ist die schriftliche Einverständniserklärung zur Mitgliedschaft durch einen Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein gemäß §4 ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft setzt keine weitere aktive oder finanzielle Beteiligung voraus.
 - a. Ehrenmitglieder haben prinzipiell kein Stimmrecht, es sei denn, ein Ehrenmitglied ist dem Verein als ordentliches Mitglied beigetreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und wird durch den Vorstand beschlossen.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit jedem Letzten des Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (postalisch oder E-Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Einlangen der E-Mail maßgeblich. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Falle eines Austrittes nicht zurückerstattet, sondern verbleiben in der Vereinskasse.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Bei schweren Verstößen gegen das Vereinsinteresse oder Nichtbeachtung der Statuten.
- (5) Bei groben Verstößen gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen.
- (6) Wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht zeitgerecht nachkommt.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes und wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins verhältnismäßig zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und den virtuellen Abstimmungen sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern im Sonderfall § 3 (4) a. zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung eines Grundes verlangen. Für das Zehntel ist die Mitgliederanzahl des Tages maßgeblich, an dem die Aufforderung abgegeben wurde.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen auszufolgen. Für das Zehntel ist die Mitgliederanzahl des Tages maßgeblich, an dem die Aufforderung abgegeben wurde.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der bei der Mitgliederversammlung bzw. einer virtuellen Abstimmung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 8 und 9)
 - b. virtuelle Abstimmungen (§ 10 und 11)
 - c. der Vorstand (Leitungsorgan) (§ 12 bis 14)
 - d. die Kassiere (§ 15)
 - e. die Rechnungsprüfer (§ 16)
 - f. die Schlichtungsstelle (§ 17)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne des geltenden Vereinsgesetzes findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b. Schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 (5) erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 (5) zweiter Satz VereinsG)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 13 (2) letzter Satz dieser Statuten)
binnen 4 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin postalisch oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) zu laden. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. 1 - 3), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. 4) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. 5).

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder im Sonderfall §3 (4) a.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der virtuellen Abstimmung nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder, sind diese verhindert, die Rechnungsprüfer, im Falle auch deren Fernbleibens führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.

§ 9 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung, als auch Hybrid (Präsenz- und virtuelle Veranstaltung) abgehalten werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Kassiere und der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d. Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - e. Die freiwillige Auflösung des Vereins gemäß §18 (1)
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - g. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - h. Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkten
 - i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern, Kassiere und Verein
 - j. Beschlussfassung über Richtlinien (Inkraftsetzung bzw. Änderung) gemäß § 10 (3)

§ 10 Die virtuelle Abstimmung

- (1) Eine virtuelle Abstimmung findet auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (2) Virtuelle Abstimmungen ersetzen nicht die ordentliche Mitgliederversammlung, die jährlich stattfindet.
- (3) Zu einer virtuellen Abstimmung sind alle Mitglieder mindestens 1 Woche vor dem Beginn der Abstimmfrist schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der virtuellen Abstimmung hat unter Angabe der Fragestellungen zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der virtuellen Abstimmung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder im Sonderfall §3 (4) a stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (5) Ort der virtuellen Abstimmungen ist ein interner Bereich (Homepage oder Forum) auf der Internetseite des Vereins (<https://www.skywarn.at>), bzw. bei Videokonferenzen das Konferenztool.

- (6) Die virtuelle Abstimmung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassungen der virtuellen Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Die Durchführung der virtuellen Abstimmung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, sind diese verhindert, durch die Rechnungsprüfer, im Falle auch deren Verhinderung durch das an Jahren älteste ordentliche Mitglied.

§ 11 Aufgabenbereiche der virtuellen Abstimmung

- (1) Die virtuelle Abstimmung dient als vereinfachtes Verfahren zur Beschlussfassung von Themen bzw. Fragestellungen, die nicht der Notwendigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung (gemäß § 9) bedürfen, sowie der Beschlussfassung von Richtlinien.
- (2) Richtlinien regeln sämtliche Belange des Vereins, die nicht bereits in den Statuten geregelt sind. Sie dienen in erster Linie dazu, die Rechte und Pflichten der Vereinsorgane sowie der Mitglieder näher zu definieren, sowie Verfahren und Prozesse zu beschreiben.
- (3) Eine Richtlinie kann erst nach Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung oder virtuellen Abstimmung in Kraft treten bzw. geändert werden.

§ 12 Der Vorstand (Leitungsorgan)

- (1) Der Vorstand wird durch den Obmann sowie 1 bis 3 Stellvertreter gebildet.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 24 Monate, Wiederwahl ist möglich.
- (5) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Im Falle des Todes eines oder aller Vorstandsmitglieder ist durch die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des/der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - a. Kann bei Stimmgleichheit kein Kompromiss oder Konsens erzielt werden, wird die Frage in der nächsten Mitgliederversammlung oder mit Hilfe einer virtuellen Abstimmung einer Klärung zugeführt.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ausschließlich durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) und Ausscheiden aus dem Verein.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder bzw. den gesamten Vorstand entheben.
 - a. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. Vorstands in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

- a. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- b. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers Abs. (3) wirksam.

§ 13 Aufgabenkreis der Vorstandsmitglieder

- (1) Den Vorstandsmitgliedern obliegt die Leitung des Vereins. Sie bilden das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes (gemäß Vereinsgesetz 2002 in der Fassung vom 26.09.2015 (BGBl 22/2015)). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (gemeinsam mit dem Kassier)
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen § 8 (1) und (2)
 - c. Ausrufung von virtuellen Abstimmungen
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - h. Verhandeln von Kooperationen mit anderen Organisationen

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
 - a. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.
 - b. In Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) eines Vorstandsmitglieds oder des Kassiers (oder dessen Stellvertreters).
 - c. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (2) Rechtsgeschäftliche schriftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 15 Kassiere

- (1) Zwei Kassiere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassiere sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Kontoführung des Vereins verantwortlich.
- (3) In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - b. Verwaltung eines auf den Verein lautenden Kontos bei einem österreichischen Geldinstitut.
 - c. Erstellung des jährlichen Rechnungsbeschlusses.

- d. Rechtsgeschäfte zwischen Kassieren und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Kassiere die Bestimmungen des § 12 (7) bis (10) sinngemäß.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Der Vorstand sowie die Kassiere haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 (7) bis (10) sinngemäß.

§ 17 Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht)

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den § 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über dessen Verwertung zu beschließen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt (im Sinne der Abgabenordnung), zufallen.
- (3) Der letzte Vorstand (Leitungsorgan) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Haftung

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der § 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 in der geltenden Fassung verwiesen.

§ 20 Geschlechterspezifische Bezeichnungen

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung anderer geschlechterspezifischen Formen verzichtet. Der Verein möchte deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

Spital am Pyhrn, am 07.10.2023

Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Riemann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Obmann Riemann Michael

Diese Neufassung der Statuten wurden am 07.10.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins SKYWARN Austria Organisation für mobile Unwettermeldungen und Wetterbeobachtung in Österreich in Spital am Pyhrn beschlossen.